

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25. Juni 2020,
Zahl: 157/2/2019-I, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Techelsberg am Wörther See wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Abgabegenstand

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Techelsberg a.WS. ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt

- | | |
|--|---------------------|
| a) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2020 | 3,61 Euro inkl. Ust |
| und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug ab 01.07.2020 | 3,00 Euro inkl. Ust |
| b) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2021 | 3,68 Euro inkl. Ust |
| und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug ab 01.07.2021 | 3,06 Euro inkl. Ust |
| c) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2022 | 3,75 Euro inkl. Ust |
| und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug ab 01.07.2022 | 3,12 Euro inkl. Ust |
| d) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2023 | 3,83 Euro inkl. Ust |
| und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug ab 01.07.2023 | 3,18 Euro inkl. Ust |

- e) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2024 3,91 Euro inkl. Ust
und den über 3000 m³ liegenden Wasserbezug ab 01.07.2024 3,24 Euro inkl. Ust
- f) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2025 3,99 Euro inkl. Ust
und den über 3000 m³ liegenden Wasserbezug ab 01.07.2025 3,30 Euro inkl. Ust
- g) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2026 4,07 Euro inkl. Ust
und den über 3000 m³ liegenden Wasserbezug ab 01.07.2026 3,37 Euro inkl. Ust

(4) Die Mindestabnahmemenge für jedes an die Versorgungsanlage angeschlossene Grundstück oder Bauwerk beträgt pro Jahr 100 Kubikmeter.

(5) Entsprechend dem § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, sind bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalisieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschossfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes oder des Naturaufmasses mit dem Gebührensatz vervielfacht wird.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(3) Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandnehmer und der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Festsetzung wird aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen vorgenommen und ist am 15. August jeden Jahres fällig.

(2) Mit Fälligkeit 15. November, 15. Februar und 15. Mai jeden Jahres sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorschreibung der Vorauszahlungen (die mittels Lastschriftanzeige erfolgt) wird jeweils ein Viertel des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 28. April 2016, Zl.: 4/2/2016-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban